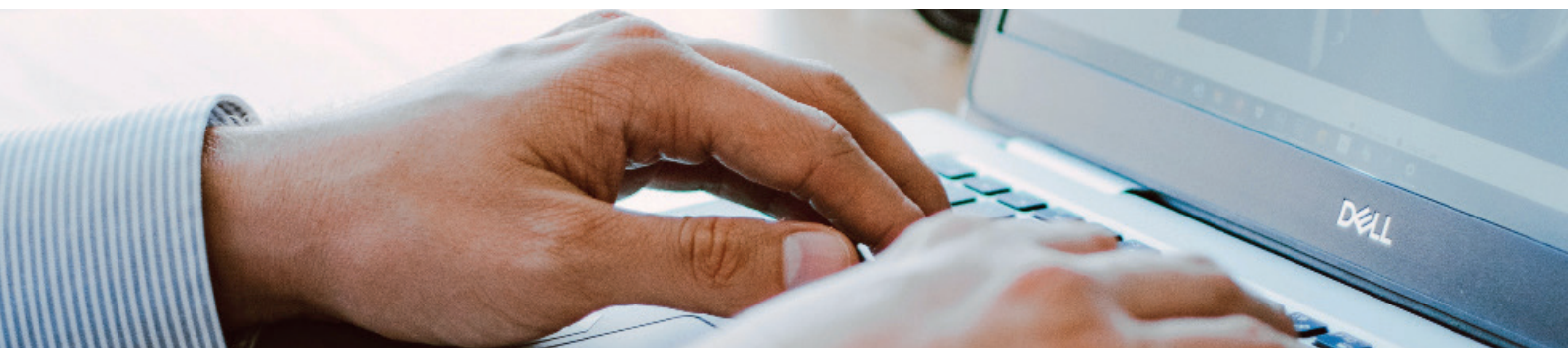




Massnahmen infolge Lockerungen BAG

(aktualisiert 11.11.2021)



Für Mitarbeitende und Kunden/Externe gilt allgemeine Maskenpflicht

- In öffentlich zugänglichen Räumen (z. B. Schalter- und Eingangsbereiche, Sportanlagen, Stadt- und Rathaushalle, Korridore etc.)
- bei Kontakt mit Kunden/Externen, auch wenn 1.5 Meter Abstand eingehalten werden kann (z. B. in Büros, bei Sitzungen, Weiterbildungen)
Ausnahme: falls alle Anwesenden geimpft, genesen, getestet sind.
- bei Ortsverschiebungen innerhalb der Gebäude (z. B. vom Sitzungszimmer zum Büro etc.)

Bürräume

- Maskenpflicht entfällt, wenn 1.5 Meter Abstand eingehalten werden kann

Sitzungen, und Weiterbildungen

- 1.5 Meter Abstand, ansonsten Masken tragen
 - Ausnahme: falls alle Mitarbeitende geimpft, genesen oder getestet sind (gilt auch in Fahrzeugen; es gilt die Eigenauskunft und basiert auf Vertrauen und Eigenverantwortung)
- Aufhebung Höchstanzahl Teilnehmende
- Häufig Stosslüften

Pausenräume

- Maskenpflicht entfällt (analog Gastronomie)
- Konsumation nur im Sitzen
- Aufhebung Höchstanzahl
- Häufig Stosslüften

Home-Office

- Aufhebung Home-Office Empfehlung
 - Anstelle dieser, tritt das durch den Stadtrat beschlossene Home-Office Reglement der Stadt Chur, in Kraft (ausser, es handelt sich um besonders gefährdete Personen). Vorlagen für Vereinbarungen sind im Intranet zu finden <http://intranet.churnet.net/stadtchur/Start/DEP1/PAMT/Fuehrungnurintern/HomeOffice/default.aspx>

Betriebstests

- Empfehlung an ungeimpfte Personen: weiterhin teilnehmen
- Vollständig geimpften Personen wird nicht empfohlen teilzunehmen, ausser es sind Symptome vorhanden

Besonders gefährdete Personen

- Sind Risikopersonen 2 x geimpft oder genesen, gelten sie nicht mehr als besonders gefährdet und müssen nicht zusätzlich geschützt werden. Ansonsten gilt der besondere Schutz weiterhin: wo möglich Homeoffice, ansonsten Abstand gewährleisten oder weitere Schutzmassnahmen treffen (z. B. Trennwand, Einzelbüro etc).